

M E R K B L A T T

zur Erläuterung der Merkzeichen für besondere Nachteilsausgleiche im Feststellungsbescheid

1. Merkzeichen: **B** - Der schwerbehinderte Mensch ist zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt. -

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson stets anzunehmen.

Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr (ohne km-Begrenzung).

2. Merkzeichen: **G** - Der schwerbehinderte Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert). -

Das trifft zu auf Personen, die infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne **erhebliche** Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermögen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Das Merkzeichen ermöglicht entweder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 80,00 € jährlich bzw. 40,00 € halbjährlich - oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H.

3. Merkzeichen: **aG** - Der schwerbehinderte Mensch ist außergewöhnlich gehbehindert.-

Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Dem genannten Personenkreis kann auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung erteilt werden. Das Merkzeichen berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 80,00 € jährlich bzw. 40,00 € halbjährlich.

4. Merkzeichen: **Bl** - Der schwerbehinderte Mensch ist blind. -

Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe so gering ist, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als $\frac{1}{50}$ besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

Blinden kann auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung erteilt werden. Das Merkzeichen dient zum Nachweis der Voraussetzungen für Lohn- und Einkommensvergünstigungen nach § 33 b EStG. Es berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

5. Merkzeichen: **H** - **Der schwerbehinderte Mensch ist hilflos. -**

Bei Personen, die infolge der Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages in erheblichem Umfang fremder Hilfe **dauernd** bedürfen, wird das vorstehende Merkzeichen eingetragen. Es dient zum Nachweis der Voraussetzungen für Lohn- und Einkommenssteuervergünstigungen nach § 33 b EStG.

Das Merkzeichen berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

6. Merkzeichen: **RF** - **Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages. -**

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen sind erfüllt bei:

- a) blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- b) hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- c) behinderten Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt, und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können. Hierzu gehören behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen - auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) - bestehen, die unter häufigen hirnorganischen Anfällen leiden oder die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung abstoßend oder störend wirken (z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, laute Atemgeräusche).

Der Rundfunkbeitrag wird für diese Personengruppen auf ein Drittel ermäßigt, es sei denn, es liegen zusätzlich weitere Befreiungstatbestände vor.

7. Merkzeichen: **GI** - **Der schwerbehinderte Mensch ist gehörlos. -**

Gehörlosigkeit liegt vor bei beiderseitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits mit schwerer Sprachstörung (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz). Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger (bei einem Arztbesuch sind dies die Krankenkassen) sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

Das Merkzeichen ermöglicht entweder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 80,00 € jährlich bzw. 40,00 € halbjährlich - oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H.

8. Merkzeichen: **TBI** - **Der schwerbehinderte Mensch ist taubblind im Sinne des § 3 Abs. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) -**

Taubblind in diesem Sinne ist der schwerbehinderte Mensch, der wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.

Der genannte Personenkreis ist von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.